

Musterland, 6. Februar 2009

Wahl Landesvertreterinnen und Landesvertreter

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Freundinnen und Freunde,

hiermit lädt euch der Vorstand des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE Musterland am 7. März 2009 um 10 Uhr in das Parteihaus Clara Zetkin, Liebkechtstr. 1, in Musterland zur Wahl der Landesvertreterinnen und Landesvertreter zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung der Versammlung
 - Wahl der Versammlungsleitung
 - Abstimmung über die Tagesordnung
 - Wahl einer Mandatsprüfungs- und Wahlkommission
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission
2. Bericht der oder des Vorsitzenden
3. Aussprache
4. Wahl der Landesvertreterinnen und Landesvertreter
 - Bekanntgabe der Kandidaturen
 - Abschluss der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
 - Vorstellungsreden der Kandidatinnen und Kandidaten
 - Anfragen an die Kandidatinnen und Kandidaten
 - Durchführung der Wahl
5. Verschiedenes

Den Tagungsort erreicht ihr mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof mit der Bahnlinie 4, Ausstieg Rosa-Luxemburg-Platz. Eine Anfahrtsskizze findet sich auf der Seite www.xyz.de.

Stimmberechtigt sind in diesem Fall ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder der Partei, die in dem Bundesland ihren ersten Wohnsitz haben, für das die Landesliste gewählt werden soll. Darum bringt bitte einen Personalausweis mit.

Mit solidarischen Grüßen,
Maria Musterfrau im Auftrag des Kreisvorstandes

Handreichung zur Einladung für die Durchführung der Wahlversammlung:

Die Fristen für die Einladung der Versammlung sind in der **Landessatzung** (wenn vorhanden auch in der Kreissatzung) festgelegt.

Folgende Paragraphen aus der **Bundessatzung** sind für die Versammlung zur Wahl der Landesvertreterinnen und Landesvertreter zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl relevant.

Bitte beachtet, dass alle, die am Tag der Versammlung wählen und gewählt werden, folgende vier Kriterien erfüllen müssen: 18 Jahre alt, deutsche Staatsbürgerschaft, Parteimitgliedschaft, Hauptwohnsitz im Wahlgebiet (im Falle der Wahl von Landesvertreterinnen und Landesvertreter im betreffenden Bundesland).

§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar **durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder** gewählt.